

Europarecht

von
Prof. Dr. Waltraud Hakenberg

7. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4943 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf öffentliche Unternehmen

Auch öffentliche Unternehmen haben gemäß

548

Art. 106 AEUV

die Wettbewerbsregeln einzuhalten, allerdings unter gewissen Einschränkungen des Art. 106 Abs. 2 AEUV, insbesondere wenn es sich um Unternehmen der Daseinsvorsorge handelt. Naturgemäß stellt die Kontrolle durch die Kommission in diesem Bereich ein „heißes Eisen“ dar, und sie wird eigentlich erst seit den 1990er Jahren einigermaßen konsequent betrieben.

Eine aus dem Jahre 1980 stammende und 2006 neu gefasste Richtlinie³⁶ erlegt den Mitgliedstaaten diverse Informationspflichten über ihre staatlichen Unternehmen auf. Zudem untersuchte der EuGH bereits vielfach Wettbewerbsverstöße öffentlicher Unternehmen,³⁷ überwiegend in Verbindung mit Art. 102 AEUV, weniger mit Art. 101 AEUV.

5. Das Verhältnis zwischen nationalem und EU-Wettbewerbsrecht

Gerade im Wettbewerbsrecht ist es häufig möglich, dass sich die Anwendungsbe- 550
reiche von nationalem Recht und Unionsrecht überschneiden. Früher gab es zum Verhältnis der beiden Rechtsordnungen, außer im Bereich der Fusionskontrolle, keine positivrechtliche Regelung. Anhaltspunkte ließen sich nur einigen Aussagen des EuGH entnehmen.³⁸

Seit der Verordnung 1/2003 (Rn. 509) gibt es eine ausdrückliche Regelung, wie 551
die nationalen Gerichte – die ohnehin seitdem dazu berufen sind, Verstöße gegen das europäische Recht festzustellen – zu verfahren haben, wenn ein Sachverhalt sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht unterfällt. Im Konfliktfall geht das Unionsrecht vor, dessen Vorrang ausdrücklich normiert wird. Ist die Anwendungsschwelle für das Unionsrecht erreicht, kann eine Vereinbarung nach dem nationalen Recht nur dann verboten werden, wenn sie auch nach Unionsrecht verboten ist. Hat der betroffene Sachverhalt lediglich lokale oder regionale Auswirkungen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung des Binnenmarktes kommt, findet ausschließlich das nationale Wettbewerbsrecht Anwendung.

Zweifelsfragen müssen über Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH geklärt 552
werden.

³⁶ Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. 2006, L 318, S. 17.

³⁷ S. z. B. die wichtigen Entscheidungen bezüglich mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen des Elektrizitätsbinnenmarktes, exemplarisch *EuGH*, Urteil vom 23. Oktober 1997, Kommission/Niederlande, C-157/94, Slg. S. I-5699. Im Fadenkreuz der Untersuchungen der Kommission standen auch einige nationale Postdienste sowie Bodenabfertigungsdienste von Flughäfen; s. dazu *EuG*, Urteil vom 12. Dezember 2000, Aéroports de Paris, T-128/98, Slg. S. II-3929. Zur Anwendung von Art. 106 auf die Tätigkeit einer Urheberrechtsverwertungsgesellschaft als „beliehener Unternehmer“ s. *EuGH*, Urteil vom 27. Februar 2014, Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním/Léčebné lázně Mariánské Lázně, C-351/12.

³⁸ *EuGH*, Urteil vom 13. Februar 1969, Walt Wilhelm u. a./Bundeskartellamt, 14/68, Slg. S. 1. Vgl. zur Abgrenzung der beiden Bereiche bei der Fusionskontrollverordnung Rn. 556.

6. Die europäische Fusionskontrolle

a) Entwicklung

- 553 Der EWG-Vertrag sah ursprünglich nicht vor, dass die Organe auch das Recht zu einer **vorbeugenden** Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen haben sollten. In der Folgezeit erkannte man jedoch, dass dies eine notwendige Ergänzung der Art. 101 und 102 AEUV wäre – da diese Vorschriften praktisch nur die wettbewerbsgefährdigen Wirkungen von **bestehenden** Zusammenschlüssen betreffen –, und mit der stetigen Zunahme von grenzüberschreitenden Unternehmenskäufen, -verflechtungen, Konzernbildungen etc. lag allmählich auch die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Fusionskontrolle auf europäischer Ebene auf der Hand.
- 554 Nach ersten Anläufen aus den 1970er und 1980er Jahren wurde jedoch erst 1989 eine endgültige Regelung verabschiedet, und auch dies hauptsächlich unter dem Eindruck eines Urteils des EuGH, der angedeutet hatte, man könne gegebenenfalls eine europaweite Fusionskontrolle unmittelbar auf die Kartellvorschriften stützen.³⁹ Um die Dinge auf eine geordnete gesetzliche Grundlage zu stellen, erließ der Rat Ende 1989 gemäß Art. 83 EGV (jetzt: Art. 103 AEUV) und Art. 308 EGV (jetzt: Art. 352 AEUV) die Fusionskontrollverordnung Nr. 4064/89,⁴⁰ die ab 1990 Anwendung fand. Nach einer ersten Überarbeitung im Jahre 1997 wurde sie im Fahrwasser der großen Kartellrechtsreform der Jahre 2003/2004 neu gefasst:

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004, L 24, S. 1.

- 555 Die Verordnung, die ergänzt ist durch eine Durchführungsverordnung,⁴¹ überträgt der Kommission die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen von europaweiter Bedeutung, also solchen, die erhebliche Auswirkungen auf den Märkten mehrerer Mitgliedstaaten haben. Die Kommission fungiert als alleinige und einzige Anlaufstelle und ersetzt damit die ansonsten zuständigen nationalen Kartellbehörden (sog. Prinzip des „one-stop-shop“). Die Rechtslage ist also anders als im normalen Kartellrecht, wo den nationalen Stellen im Jahre 2003 maßgebliche Befugnisse übertragen wurden (s. Rn. 506). In der Generaldirektion Wettbewerb existiert für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen eine besondere Abteilung, die „Merger Task Force“, die das mit sehr engen Fristen ausgestattete Verfahren sehr dynamisch betreibt.

b) Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung

- 556 Die Fusionskontrollverordnung gilt für alle Verschmelzungen von zwei oder mehr bis dahin voneinander unabhängigen Unternehmen und für Beteiligungen von unionsweiter Bedeutung, die zur Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen führen und den Wettbewerb beeinträchtigen. Auch der Erwerb gemeinsamer Kontrolle fällt hierunter, also insbesondere die

³⁹ EuGH, Urteil vom 17. November 1987, British American Tobacco Company Ltd und R.J. Reynolds Industries Inc./Kommission, „Philip Morris“, 142/84 und 156/84, Slg. S. 4487.

⁴⁰ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 1989, L 395, S. 1.

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004, L 133, S. 1.

Gründung von Gemeinschaftsunternehmen.⁴² Die „unionsweite Bedeutung“ ist etwas kompliziert in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung definiert. Danach gibt es zwei Varianten, wovon die erste lautet:

- Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen muss mehr als 5 Mrd. Euro betragen, und
- mindestens zwei der beteiligten Unternehmen müssen einen unionsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. Euro erzielen, es sei denn, dass
- die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen (diese Fälle will man dem jeweiligen nationalen Recht überlassen).

Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, so kann, wenn ansonsten eine mehrfache Anmeldung in verschiedenen Mitgliedstaaten nötig wäre, eine zweite Variante zum Tragen kommen (s. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung):

- Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen muss mehr als 2,5 Mrd. Euro betragen, und
- der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten muss jeweils 100 Mio. Euro übersteigen, und
- in jedem von mindestens drei von diesen Mitgliedstaaten muss der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Mio. Euro betragen, und
- der unionsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen muss jeweils 100 Mio. Euro übersteigen, es sei denn, dass
- die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres unionsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

In dem nachstehenden Schaubild ist ein Beispiel illustriert, welches nach der ersten Variante in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fallen würde.

Schaubild 21: Beispiel einer geplanten Unternehmensfusion			
Unternehmen	A	B	C
Umsatz insgesamt weltweit	3 Mrd. €	1 Mrd. €	1,5 Mrd. €
Umsatz in der gesamten EU	300 Mio. €	190 Mio. €	260 Mio. €
Umsatz in einzelnen Mitgliedstaaten	Je $\frac{1}{28}$ in allen Mitgliedstaaten	$\frac{1}{2}$ in Frankreich $\frac{1}{4}$ in Belgien $\frac{1}{4}$ in Ungarn	$\frac{1}{3}$ in Deutschland $\frac{1}{3}$ in Estland $\frac{1}{6}$ in Polen $\frac{1}{6}$ in Malta

559

Nur ab dieser Schwelle⁴³ hat die Kommission also eine Prüfungsbefugnis, ob durch den Zusammenschluss ein wirksamer Wettbewerb im Binnenmarkt oder in

560

⁴² Allerdings nur von „konzentrativen“ Unionsunternehmen, also auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Einheiten, nicht von „kooperativen“, die lediglich Hilfsfunktionen für die Gründerunternehmen ausführen; letztere können allerdings unter Art. 101 AEUV fallen. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach.

⁴³ Gegenstand der Reformdiskussion war auch das Problem der sog. Mehrfachanmeldungen, also der Zusammenschlüsse, die nicht die Umsatzschwellen erreichen, aber in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden müssen. Um übermäßigen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu vermeiden, enthält die Verordnung Nr. 139/2004 eine Regelung (Art. 4 Abs. 5), die vorsieht, dass die Beteiligten eines Zusammenschlusses, der keine unionsweite Bedeutung hat, trotzdem die Prüfung des Falles durch die Kommission beantragen können, wenn der Zusammenschluss ansonsten in mindestens drei Mitgliedstaaten geprüft werden müsste.

einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung. Sie kann folglich einen geplanten Zusammenschluss entweder genehmigen, auch unter Auflagen oder Bedingungen, oder untersagen. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass es nicht auf die „Nationalität“ der betroffenen Unternehmen ankommt, sondern auf ihre Marktanteile innerhalb der EU. Möglich ist damit auch gegebenenfalls die Kontrolle einer Fusion zwischen zwei EU-ausländischen Gesellschaften.⁴⁴

c) Verfahren vor der Kommission

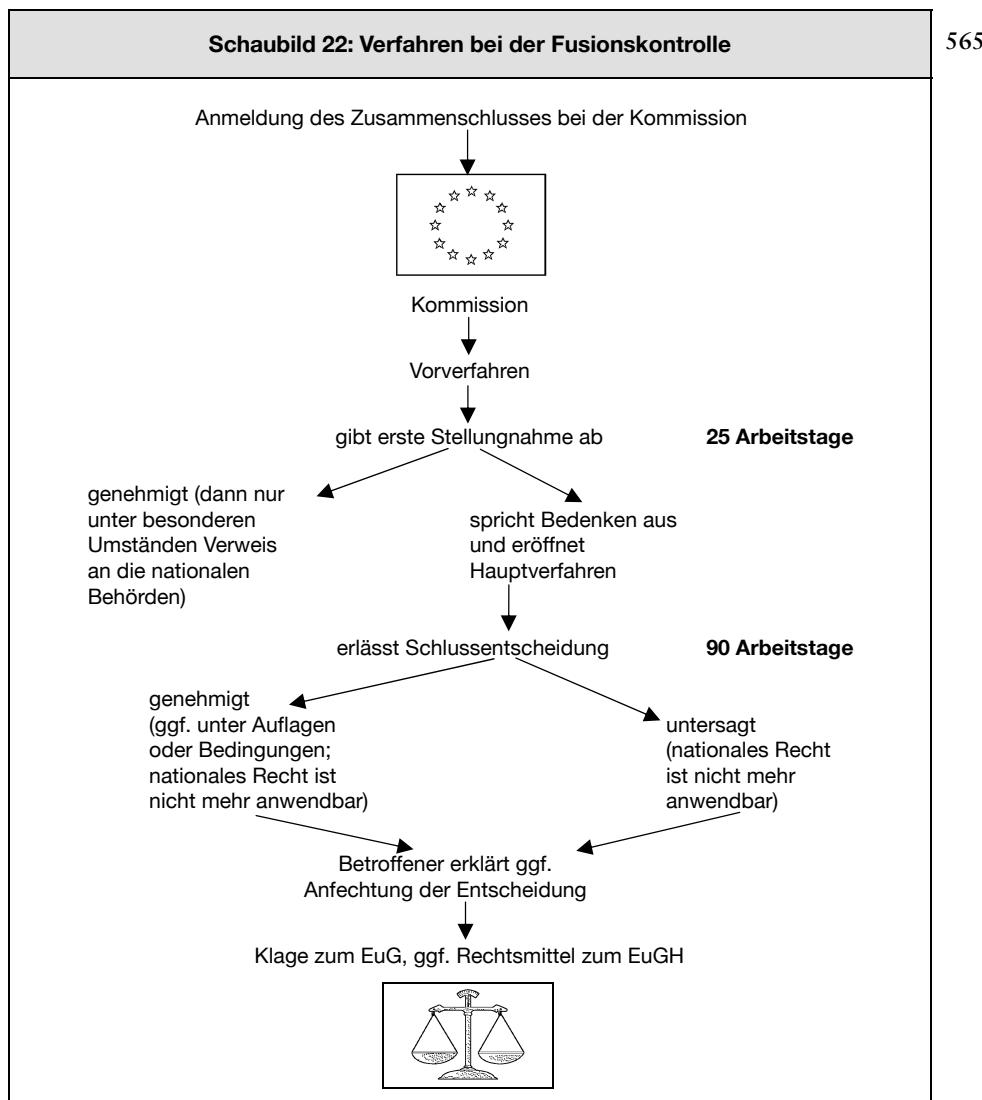
- 561 Die Zusammenschlüsse, die in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fallen, müssen bei der Kommission angemeldet werden – erfolgt dies nicht, kann die Kommission empfindliche Bußgelder verhängen –, und zwar nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug. Möglich ist eine Anmeldung auch bereits bei einem demnächst bevorstehenden Abschluss eines Vertrages. Die Kommission muss in einem außerordentlich beschleunigten Verfahren, nämlich innerhalb von 25 Arbeitstagen, nach einem Vorverfahren eine erste Stellungnahme bekannt geben;⁴⁵ eine Umsetzung des Zusammenschlusses ist einstweilen verboten.
- 562 Die erste Stellungnahme kann entweder eine Genehmigung beinhalten, eventuell unter Auflagen und Bedingungen, oder einen Verweis an die nationalen Kartellbehörden, wenn die unionsrechtliche Implikation verneint wird, oder es können Bedenken geltend gemacht werden, die eine weitere Prüfung erfordern. Im letzteren Fall schließt sich ein Prüfungsverfahren oder Hauptverfahren an, das dann in weiteren 90 Arbeitstagen abgeschlossen sein muss; wenn in dieser Zeit keine Schlussentscheidung von Seiten der Kommission gefällt wird, wird die Genehmigung fingiert. Die Schluss-Entscheidung kann eine ausdrückliche Voll-Genehmigung, eine Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen, oder eine Untersagung sein. Ein Verweis an nationale Kartellbehörden ist jedoch in diesem Stadium nicht mehr möglich.
- 563 Während des gesamten Verfahrens besteht ein Vollzugsverbot, wovon allerdings eine Befreiung beantragt werden kann. Das Verfahren ist in Schaubild 22 zusammengefasst.
- 564 Seit Beginn der Fusionskontrolle im Jahr 1990 bis Ende 2014 hat die Kommission knapp 6000 Anmeldungen geprüft, wovon nur bei einem geringen Teil das Hauptverfahren eröffnet wurde. Es ergingen bisher verhältnismäßig wenige (ca. 30) endgültige Untersagungsverfügungen;⁴⁶ viele Genehmigungen wurden jedoch unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Ganz generell reflektieren die Genehmigungen

⁴⁴ Ein berühmtes Beispiel hierfür aus dem Jahre 2001 war die Untersagung des Zusammenschlusses der amerikanischen Unternehmen General Electric und Honeywell auf dem Gebiet des Flugzeugbaus. S. hierzu *Tichadou*, Internationalrechtliche Aspekte des Wettbewerbsrechts am Beispiel des Boeing-Falles, ZEuS 2000, S. 61. Aus der jüngeren Vergangenheit s. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Facebook und WhatsApp, vgl. hierzu die Pressemitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2014, IP-14-1088.

⁴⁵ Verfahrenssprache ist, was die Task Force erfreut, meist englisch; bei weniger geläufigen Sprachen aus der Palette der 24 Amtssprachen ist die Einhaltung der kurzen Frist fast unmöglich.

⁴⁶ So etwa die in Deutschland sehr bekannte Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 1998, Bertelsmann/Kirch/Premiere, Case No. IV/M.993; Referenzen sämtlicher Entscheidungen sowie statistische Angaben sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/mergers/overview_en.html.

jedoch meist nicht die zähen Verhandlungen, die zwischen der Kommission und den betroffenen Unternehmen im Vorfeld geführt werden, und die das eigentliche (sehr spannende) Betätigungsfeld der europäischen Fusionskontrolle ausmachen.



Bislang sind das EuG bzw. der EuGH nur wenig mit der Materie befasst worden.⁴⁷ Viel Aufsehen erregten allerdings das Urteil des EuG, mit dem erstmalig eine Untersagungsverfügung der Kommission aufgehoben wurde, die die zwei englischen Tourismus-Firmen *Airtours* und *First Choice* betroffen hatte, sowie das Verfahren *Schneider/Legrand*, in dem eine Fusion ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission bereits vollzogen worden war, was nach der Untersagungsverfügung der Kom-

⁴⁷ Bei einem geplanten Zusammenschluss kann es sich auch als wirtschaftlich sinnlos erweisen, ein langwieriges Gerichtsverfahren zu führen.

mission wieder entflochten werden musste. Das EuG erklärte die Entscheidung der Kommission dann allerdings für nichtig, was die Sachlage noch weiter komplizierte.⁴⁸

567 Nicht unerwähnt bleiben soll auch das Urteil des EuG, mit dem erstmals eine Genehmigungsentscheidung der Kommission aufgehoben wurde, nämlich diejenige des Zusammenschlusses von *Sony* und *Bertelsmann*.⁴⁹ Das Gericht störte sich vor allem daran, dass die Kommission im Laufe des Verfahrens ihre Meinung geändert hatte und den Zusammenschluss, obwohl sie anfänglich vor den ohnehin schon oligopolistischen Marktstrukturen gewarnt hatte, letztendlich doch freigab. Interessant ist auch ein Urteil, welches eine Konkurrentenklage zurückweist, die gegen den genehmigten Zusammenschluss von *Microsoft* und *Skype* erhoben worden war.⁵⁰

7. Staatliche Beihilfen

568 Titel VII des Vertrages über die Arbeitsweise der EU beschreibt in Kapitel 1 die Wettbewerbsregeln. Davon enthält Abschnitt 1 die „Vorschriften für Unternehmen“, also die Art. 101–106 AEUV, die wir vorstehend behandelt haben. Als Ergänzung hierzu sieht Abschnitt 2 praktisch im Sinne von „Vorschriften für Mitgliedstaaten“ in

Art. 107–109 AEUV

vor, dass auch Wettbewerbsbeeinträchtigungen von Seiten der Mitgliedstaaten in Form staatlicher Beihilfen verboten sind.

569 Es liegt auf der Hand, dass diese Art von staatlicher Intervention nicht völlig ausgeschlossen werden kann und auch nicht soll, wenn man etwa an Investitionsvorhaben in strukturschwachen Gebieten denkt. Die Kontrolle durch das Unionsrecht stellt damit auch eher eine Koordinierung der nationalen Praxis dar, und das Verbot betrifft nur Fälle, in denen der unionsweite Wettbewerb berührt ist. Daneben ist ein weites Ermessen der Kommission bei Strukturförderungen u. Ä. vorgesehen.

570 Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- Der Begriff der Beihilfe ist im Unionsrecht grundsätzlich weit zu fassen. Darunter fallen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV („Beihilfen gleich welcher Art“) nicht nur Subventionen im herkömmlichen Sinne, sondern auch Finanzeinsparungen wie Kredit- und Steuervergünstigungen, Sondertarife etc. Auch direkte Kapitalbeteiligungen der öffentlichen Hand können unter den Begriff fallen.
- In Art. 107 Abs. 2 AEUV sind bestimmte Beihilfen aufgeführt, die von vornherein vom Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Kontrolle ausgenommen sind, nämlich Beihilfen sozialer Art an Verbraucher und Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen.
- Beihilfen sind gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV dann verboten, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und damit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Es muss also immer zunächst festgestellt werden,

⁴⁸ EuG, Urteil vom 6. Juni 2002, Airtours/Kommission, T-342/99, Slg. S. II-2585; EuG, Urteil vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric SA/Kommission, T-310/01, Slg. S. II-4071.

⁴⁹ EuG, Urteil vom 13. Juli 2006, T-464/04, Impala, Slg. S. II-2289. Bertelsmann und Sony legten allerdings ein erfolgreiches Rechtsmittel gegen das Urteil ein, s. EuGH, Urteil vom 10. Juli 2008, C-413/06 P, Slg. S. I-4951.

⁵⁰ EuG, Urteil vom 11. Dezember 2013, Cisco und Messagenet/Kommission, T-79/12.

inwieweit ein europaweiter Wettbewerb auf dem subventionierten Sektor überhaupt besteht.

- Eine **Ausnahme** vom Verbot kann gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV gemacht werden bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Landes, einer Region oder eines Wirtschaftszweiges, oder wenn das geplante Vorhaben von erheblichem europäischem Interesse ist, z. B. auch in ökologischer Hinsicht. Die Kriterien sind relativ weit gefasst und müssen in jedem Einzelfall genau geprüft und abgewogen werden.

Zuständige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Beihilfen mit europaweiter Implikation ist die **Kommission**. Gemäß Art. 108 AEUV müssen die Mitgliedstaaten alle Beihilfevorhaben bei ihr anmelden („notifizieren“) und überprüfen lassen. Es können auch bestimmte Kategorien von Beihilfen von vornherein von der Notifizierungspflicht ausgenommen werden, ähnlich den Gruppenfreistellungen im allgemeinen Wettbewerbsrecht.⁵¹ Die Kommission entscheidet über die Zulässigkeit der Beihilfe, eventuell unter Auflagen und Bedingungen, und kontrolliert in der Folge die Einhaltung der Vorschriften.⁵² Wenn unzulässige Beihilfen gezahlt werden oder Vorhaben überhaupt nicht angemeldet werden, kann die Kommission die Rückzahlung anordnen⁵³ und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betroffenen Mitgliedstaat durchführen.

Gegen alle Entscheidungen der Kommission kann Klage vor dem EuG erhoben werden, wo sodann geprüft wird, ob die Kommission ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Die Klage kann, wenn die Beihilfe für **unzulässig** erklärt wurde, von dem jeweiligen Mitgliedstaat, aber auch dem betroffenen Einzelunternehmen erhoben werden. Wenn die Beihilfe für **zulässig** erklärt wurde, können sich theoretisch auch Konkurrenten über eine vermeintlich ungerechte Entscheidung beschweren (s. Art. 263 Abs. 4 AEUV).

Die Beihilfenkontrolle nimmt bei der Kommission relativ großen Raum ein, und auch vor EuG und EuGH sind regelmäßig große Beihilfeverfahren anhängig. Hierzu ein Beispiel, welches in Deutschland sehr hohe Wellen (bzw. Wolken) schlug:



Lufthansa/Flughafen Frankfurt-Hahn (Ryanair) (EuGH, Urteil vom 21. November 2013, C-284/12)

Die Lufthansa hatte sich unter anderem über die Flughafengebühren in Frankfurt-Hahn beschwert, weil ihr Konkurrent Ryanair davon zu stark profitiere. So brauchten Fluggesellschaften unter Bedingungen, die eigentlich nur Ryanair erfüllte, keine Start-, Anflug- oder Landeentgelte zu bezahlen. Effektiv nutzen mehr als 95 Prozent der Passagiere in Frankfurt-Hahn Ryanair. Bei der Kommission ist ein Prüfverfahren anhängig, wobei der Beihilfencharakter grundsätzlich bejaht wurde, aber Details noch untersucht werden müssen, sodass die Abschlussentscheidung noch aussteht. Die Lufthansa ist der Auffassung, dass die nationalen Gerichte jedenfalls schon jetzt bestimmte Beträge als verbotenen Beihilfen zurückfordern müssen. Ansonsten sei zu befürchten, dass eine spätere Entscheidung ins Leere laufe, und der Wettbewerb sei bereits aktuell erheblich verfälscht.

⁵¹ S. hierzu die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages [nunmehr Art. 107 und 108 AEUV] auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. 1998, L 142, S. 1.

⁵² Zum Verfahren vor der Kommission s. die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 88 des EG-Vertrags [nunmehr Art. 108 AEUV], ABl. 1999, L 83, S. 1.

⁵³ Grundlegend hierzu EuGH, Urteil vom 20. März 1997, Alcan, C-24/95, Slg. S. I-1591.

Der EuGH bestätigt diese Auffassung: das zuständige Oberlandesgericht Koblenz müsse bereits jetzt handeln, um den vermuteten Missstand abzustellen: die Richter könnten etwa Rückforderungen oder eine Aussetzung der Regelung anordnen oder einstweilige Maßnahmen erlassen.⁵⁴

574

Zusammenfassung 6.Teil/1: Wettbewerbspolitik

I. Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen (Kartellverbot, Art. 101 AEUV)

Voraussetzungen eines verbotenen Kartells (Art. 101 Abs. 1 AEUV):

- Maßnahmen
 - Vereinbarungen
 - Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen
 - abgestimmte Verhaltensweisen
- spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten
- spürbare Auswirkung in
 - wettbewerbshindernder
 - wettbewerbseinschränkender oder
 - wettbewerbsverfälschender Weise

Wenn ein solches Kartell vorliegt, ist es automatisch nichtig, und die Kommission kann ein Bußgeld verhängen (Art. 101 Abs. 2 AEUV). Kartelle, die die Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllen, sind vom Verbot freigestellt. Für manche Bereiche gibt es bereits in Verordnungen gefasste Gruppenfreistellungen.

II. Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Monopolverbot, Art. 102 AEUV)

Voraussetzungen eines Missbrauchs:

- beherrschende Stellung auf dem Markt
- missbräuchliche Ausnutzung
 - Ausbeutungsmisbrauch
 - Behinderungsmisbrauch
 - Marktstrukturmissbrauch
- spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Auswirkung auf den gemeinsamen Markt

Wenn ein solcher Missbrauch vorliegt, ergeben sich die zivilrechtlichen Folgen aus dem nationalen Recht; die Kommission kann daneben Bußgelder verhängen und Abstellungsanordnungen treffen.

III. Fusionskontrolle (Verordnung Nr. 139/2004)

Genehmigung oder Versagung durch die Kommission von wettbewerbsbeeinträchtigenden Zusammenschlüssen, bei denen im Prinzip

- die beteiligten Unternehmen einen weltweiten Umsatz von mehr als 5 Mrd. € erzielen,
- mindestens zwei Unternehmen einen Gesamtumsatz in der EU von jeweils mehr als 250 Mio. € erzielen,
- wenn nicht sämtliche beteiligten Unternehmen jeweils mehr als $\frac{2}{3}$ ihres unionsweiten Umsatzes in einem einzigen Mitgliedstaat erzielen.

Möglichkeit einer zweiten (noch komplizierteren) Variante

IV. Verbot staatlicher Beihilfen (Subventionsverbot, Art. 107 ff. AEUV)

Soweit sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, dürfen Mitgliedstaaten keine Subventionen an ihre Unternehmen vergaben. Kontrollverfahren vor der Kommission; ggf. Rückforderung unzulässiger Beihilfen.

⁵⁴ S. auch EuG, Urteil vom 25. November 2014, Ryanair/Kommission, T-512/11, wonach die Befreiung von der irischen Flugreisesteuer, die Ryanair genießt, eine staatliche Beihilfe darstellen kann.